

SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 5. Änderungssatzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 30. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Februar 2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/2023:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit
Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	254 Euro
bei zwei Kindern:	198 Euro
bei drei Kindern:	132 Euro
bei vier und mehr Kindern:	44 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit
verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden)
bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	311 Euro
bei zwei Kindern:	236 Euro
bei drei Kindern:	158 Euro
bei vier und mehr Kindern:	53 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit
verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden)

bei einem Kind:	362 Euro
bei zwei Kindern:	275 Euro
bei drei Kindern:	184 Euro
bei vier und mehr Kindern:	62 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	453 Euro
bei zwei Kindern:	282 Euro
bei drei Kindern:	227 Euro
bei vier und mehr Kindern:	81 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	363 Euro
bei zwei Kindern:	273 Euro
bei drei Kindern:	184 Euro
bei vier und mehr Kindern:	66 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	407 Euro
bei zwei Kindern:	309 Euro
bei drei Kindern:	207 Euro
bei vier und mehr Kindern:	73 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	507 Euro
bei zwei Kindern:	332 Euro
bei drei Kindern:	252 Euro
bei vier und mehr Kindern:	91 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

78 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Regelöffnungszeit

bei einem Kind:	127 Euro
bei zwei Kindern:	99 Euro
bei drei Kindern:	66 Euro
bei vier und mehr Kindern:	22 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden)
bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	159 Euro
bei zwei Kindern:	124 Euro
bei drei Kindern:	83 Euro
bei vier und mehr Kindern:	28 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden)

bei einem Kind:	185 Euro
bei zwei Kindern:	144 Euro
bei drei Kindern:	96 Euro
bei vier und mehr Kindern:	32 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	287 Euro
bei zwei Kindern:	196 Euro
bei drei Kindern:	128 Euro
bei vier und mehr Kindern:	43 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

78 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	81 Euro
bei zwei Kindern:	53 Euro
bei drei Kindern:	35 Euro
bei vier und mehr Kindern:	11 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	26 Euro
bei zwei Kindern:	15 Euro
bei drei Kindern:	11 Euro
bei vier und mehr Kindern:	4 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	287 Euro
bei zwei Kindern:	196 Euro
bei drei Kindern:	128 Euro
bei vier und mehr Kindern:	43 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	7 Euro
bis 6 Stunden	13 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

78 Euro je Kind

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/2023 (01. September 2022) in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 30. Juni 2022

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister